

Satzung

der

KEB Kelheim – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die KEB Kelheim trägt den Namen „KEB Kelheim – Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e. V.“, künftig KEB Kelheim genannt.
Sie hat ihren Sitz in Abensberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die KEB Kelheim ist der Zusammenschluss der Einrichtungen für katholische Erwachsenenbildung so wie einzelner in der Erwachsenenbildung besonders erfahrenen Persönlichkeiten.
2. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Erwachsenenbildung durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung
3. Aufgaben der KEB Kelheim sind:
 - a) Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zweck einer sachgerechten Erwachsenenbildung im Landkreis, wobei die Eigenständigkeit der Mitglieder gewahrt bleibt,
 - b) Förderung aller kath. Bildungsbestrebungen hinsichtlich des Inhalts, der Methode und der Organisation durch gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch,
 - c) Erstellung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Bildungsangebotes, Gewinnung von Referenten, Herausgabe gemeinsamer Programme sowie öffentliche Werbung für die Veranstaltungen der KEB Kelheim und Ihrer Mitglieder,
 - d) Beschaffung und Verwaltung von öffentlichen und kirchlichen Mitteln, die zur Finanzierung der Bildungsarbeit dienen,
 - e) Pflege der Beziehungen zu anderen Trägern der Erwachsenenbildung.
4. Die KEB Kelheim ist Mitglied der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (KLE). Damit ist sie als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des

Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes in Kraft getreten am 1. Januar 2019 anerkannt. Sie ist ferner Mitglied der KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V..

5. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) alle katholischen Pfarrgemeinden im Landkreis Kelheim, vertreten durch die jeweilige Beauftragte / den jeweiligen Beauftragten für Erwachsenenbildung,
 - b) die katholischen überörtlichen Verbände, soweit sie offene Erwachsenenbildung betreiben, mit einer Vertreterin / einem Vertreter. Diese / Dieser ist vom jeweiligen Verband zu benennen.
 - c) Vereine oder Bildungseinrichtungen, soweit sie offene Erwachsenenbildung im Sinne der „Grundsätze der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg“ betreiben,
 - d) Erfahrene Persönlichkeiten, die durch besondere Verantwortung oder Mitarbeit der Kath. Erwachsenenbildung dienen. Die Zahl der Einzelmitglieder darf ein Viertel der Gesamtmitglieder nicht übersteigen. Sie werden in Angleichung an den Zyklus der Vorstandschaft (s. § 7 Abs. 3) vom Hauptausschuss gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - e) Ein Geistlicher Vertreter des Dekanates Kelheim
 - f) Alle Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss. Bei Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung eines korporativen Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.

- e) Bei den erfahrenen Persönlichkeiten (s. § 3 Abs. 1 d) nach Ablauf der Wahlperiode bzw. wie in § 3 Abs. 3 a, c und d geregelt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Hauptausschuss. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

- 4. Ihren Austritt aus der KEB Kelheim können korporative Mitglieder nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Evtl. überwiesene Zuschüsse für die Bildungsarbeit sind ordnungsgemäß abzurechnen bzw. zurückzuzahlen.
- 5. Die Kündigung einer natürlichen Person ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

§ 4

Organe

Die Organe der KEB Kelheim sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Hauptausschuss

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Jedes unter § 3 Abs. 1 genannte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der KEB Kelheim es erfordert oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmhaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet und daher nicht berücksichtigt.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, eigenständig vornehmen und deren Eintragung beantragen. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Die KEB Kelheim kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise auch in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung (d.h. unter Einsatz von Kommunikationsmedien wie z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Form der Versammlung und die Zugangswege bei virtuellen Versammlungen sind mit der Einladung mitzuteilen. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Beschlüsse können im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung mit geeigneten Instrumenten auch auf digitalem Weg gefasst werden; dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung.
7. Zudem können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in analoger oder digitaler Textform bis zum gesetzten Termin beteiligen (Abstimmung in Textform). Die Entscheidung, ob eine Abstimmung in Textform durchgeführt werden soll, trifft der Vorstand.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über die Grundzüge und thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit der KEB Kelheim,
- b) Koordination der eigenständigen Arbeit der einzelnen Mitglieder,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 7 Abs. 2 a und b und zweier Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer,

- e) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Prüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung der KEB Kelheim,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Festsetzung eventueller Vergütungen/Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern

§ 7

Vorstand und Hauptausschuss

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) mindestens 5, höchstens jedoch 8 Beisitzerinnen/Beisitzer, die auf Vorschlag der Verbände, der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in der Mitgliederversammlung gewählt werden
 - c) dem geistlichen Beirat/der geistlichen Beirätin der/die von der Dekanatskonferenz Kelheim vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt wird
 - d) der geschäftsführenden Bildungsreferentin / dem geschäftsführenden Bildungsreferenten als geborenem Mitglied

Im Hauptausschuss muss mindestens je eine Vertreterin / ein Vertreter der Katholischen Verbände und der Pfarreien vertreten sein. Ebenso soll ihm eine Vertreterin der Eltern-Kind-Gruppenarbeit angehören.

3. Vorstand und Hauptausschuss werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes und des Hauptausschusses

1. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der KEB Kelheim,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Anstellung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern nach Anhörung des Hauptausschusses,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (s. § 5)

2. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (s. § 3),
 - c) Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
 - d) Bildung von Arbeitsausschüssen

§ 9

Protokoll

Über die Mitgliederversammlung sowie die Vorstands- und Hauptausschusssitzungen ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der / von dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung oder Sitzung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Die KEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Abweichend können jedoch an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätige Personen angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Regensburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand mit der bestehenden Vertreterbefugnis, soweit die Auflösungsversammlung nicht besondere Abwickler bestellt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2022 angenommen.

Abensberg, 20.5.2022

Anneliese Röhl
1. Vorsitzende